

**Gebührensatzung
für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Heidmühlen
(In der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 17.09.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 93) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 362) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt S-H., Seite 56), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heidmühlen vom 09. September 2002 folgende Friedhofsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats – gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an – zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 4

Befreiung, Erlass, Stundung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung völlig oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet und bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Im Falle des Verzichts auf das Nutzungsrecht wird eine Erstattung im Allgemeinen nicht gewährt. Sie wird nur dann zugestanden, wenn die Grabstätte an Dritte vergeben werden kann und die Gebühr für diese Grabstätte von dem neuen Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist.
- (2) Die zu erstattende Gebühr beträgt für jedes noch nicht abgelaufene Nutzungsjahr 1/30 der für diese Grabstätte gezahlten vollen Gebühr.

§ 6

Gebührenberechnung

I. Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für

a) Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren	250,--€
b) Reihengrabstätten in Rasenlage mit einer Nutzungszeit von 30 Jahren	500,-- €
c) pflegeleichte Wahlgrabstätten für eine Nutzungszeit von 30 Jahren	1.000,-- €
d) Wahlgrabstätten je Grabbreite für	

eine Nutzungszeit von 30 Jahren	400,-- €
e) Beisetzung einer Urne auf einem belegten Grab	100,-- €
f) Urnenreihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren - für eine Urne	300,-- €
g) Urnenwahlgrabstätten für eine Nutzungszeit von 20 Jahren	400,-- €
h) Urnengrab zur anonymen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 20 Jahren auf anonymen Grabfeld	250,-- €
i) Rasenplatz mit liegender Platte für eine Nutzungszeit und Pflege von 30 Jahren	1.600,-- €

(2) Die Erweiterung der Nutzungszeiten ist nur in 5-Jahresabständen möglich. Hierfür ist ein Betrag von 15 % der Grabnutzungsgebühr zu zahlen.

(3) Nutzungsentgelte für seit Jahren abgelaufene Nutzungszeiten werden rückwirkend ab 01. Januar 2009 erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Für das Ausstellen von Graburkunden, der Genehmigung der Aufstellung von Grabmalen sowie laufende Überwachung seiner Standfestigkeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von erhoben. | 50,-- € |
| (2) Bei Übertragung eines Nutzungsrechtes und gleichzeitiger Ausstellung einer neuen Graburkunde wird eine Gebühr von erhoben. | 50,-- € |

III. Gebühren für Arbeiten

Für eine Beisetzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für eine Sargbeisetzung | 325,-- € |
| b) für ein Kindergrab | 200,-- € |
| c) für ein Urnengrab | 100,-- € |

Der Gebühr liegen folgende Leistungen zugrunde:

Öffnen und schließen der Gruft, erstes Aufhügeln

- | | |
|---|-----------------|
| d) Auflösung einer Grabstätte | 100,-- € |
| e) Pauschale für die Entsorgung eines Grabsteines oder einer Steinplatte | 110,-- € |

IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. für das Befördern des Sarges bzw. der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und Wegen und Verfüllung des Grabes, jedoch ausschließlich Gestellung des Sarges bzw. Urne, werden erhoben:

- | | |
|---|---------------------|
| a) bei einem Reihen- oder Wahlgrab | 5-fache von III. a) |
| b) bei einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 5-fache von III. b) |
| c) bei einem Urnengrab | 2-fache von III. c) |

Bei einer Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Heidmühlen sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

V. Sonstige Bestimmungen

Für Verstorbene, die ihren ersten Wohnsitz nicht in den Gemeinden Heidmühlen und Latendorf hatten (Auswärtige) wird ein Zuschlag von 50 % zu den Gebühren nach § 6 I. und III. dieser Gebühren erhoben.

Ausgenommen sind:

Personen, die ein Recht an einer Grabstätte besitzen und Personen, die zwar vor ihrem Tod außerhalb der Gemeinde Heidmühlen gelebt haben (z.B. Alten- und/oder Pflegeheim), aber davor ihren 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heidmühlen bzw. in der Gemeinde Latendorf gehabt haben.

Die Nutzungsberechtigten können die Entsorgung ihrer Grabsteine und Steinplatten (außerhalb des Friedhofes) selbst veranlassen. Sollten die Nutzungsberechtigten ihre Grabsteine und Steinplatten der Gemeinde überlassen, wird eine Gebühr gemäß § 6 Abs. III Nr. e) erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Heidmühlen, 10. September 2002

(L.S.)

gez. Carstensen
Bürgermeister

Bei den in **Fettdruck** aufgeführten Passagen im **§ 6** handelt es sich um Änderungen/Ergänzungen, die durch die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof (**Beschluss der GV Heidmühlen vom 13. Juli 2009**) in Kraft getreten sind.

Bei den in **Fettdruck** aufgeführten Passagen im **§ 6 Abs. 1 Nr. i** handelt es sich um Änderungen/Ergänzungen, die durch die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof (**Beschluss der GV Heidmühlen vom 13. September 2012**) in Kraft getreten sind.

Bei den in **Fettdruck** aufgeführten Passagen im **§ 6 Abs. 1 Nr. i** handelt es sich um Änderungen/Ergänzungen, die durch die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof (**Beschluss der GV Heidmühlen vom 13. Juni 2016**) in Kraft getreten sind.

Bei den in **Fettdruck** aufgeführten Passagen im **§ 6 Abs. III Nr. e und in § 6 V. (sonstige Bestimmungen)** handelt es sich um Änderungen/Ergänzungen, die durch die IV. Änderungssatzung der Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof (**Beschluss der GV Heidmühlen vom 17. September 2018**) in Kraft getreten sind.